



Sehr geehrte Besucherin/Patientin, sehr geehrter Besucher/Patient,

Zum Schutze unserer Patienten und Mitarbeiter vor einer COVID-19 Infektion gilt in den Segeberger KLINIKEN grundsätzlich ein Besucherverbot.

Daher bitten wir Sie, die nachfolgende Besucherregelung zu beachten:

- Soziale Kontakte sollen über Telekommunikation, anstatt über persönliche Besuche erfolgen.
- Es besteht die Möglichkeit, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs wie Wechselkleidung oder Hygieneartikel für die Patienten an der Rezeption abzugeben.
- In dringenden Einzelfällen (z.B. sozial-ethische Gründe oder Begleitung von minderjährigen Patienten unter 14 Jahren durch einen Erziehungsberechtigten) kann eine Besuchserlaubnis sofort durch den diensthabenden Arzt getroffen werden.

Eine Ausnahmegenehmigung kann ärztlich in folgenden Situationen erteilt werden:

- Kritische Intensivpatienten/ Palliative Patienten
- Geburtsbegleitung durch den werdenden Vater

Wie erhalte ich eine Ausnahmegenehmigung für Besuche?

- Das Antragsformular für eine Besuchserlaubnis können Sie von unserer Homepage www.segebergerkliniken.de runterladen.
- Bitte schicken Sie das ausgefüllte Formular per Fax an 04551-802-4214088 bzw. per E-Mail an Besucherhotline@segebergerkliniken.de. In Ausnahmefällen können Sie das Antragsformular auch persönlich an der Rezeption erhalten und ausgefüllt abgeben. Bitte beachten Sie, dass im Sinne der Infektionsprävention die Antragsübermittlung per Fax dringend zu bevorzugen ist.
- Ihr Antrag wird an den zuständigen Arzt weitergeleitet und nachfolgend entschieden, ob Ihnen eine Besuchserlaubnis erteilt wird. Die Erteilung einer Besuchererlaubnis ist nicht garantiert!

Was muss ich bei einem Besuch beachten?

- Die unten genannten Hygienemaßnahmen sind konsequent einzuhalten.
- Legen Sie bei Ihrem Besuch einen **negativen PCR-Laborbefund** auf SARS-CoV-2 vor, der nicht älter als 48 Stunden ist. Sofern Sie keinen aktuellen Befund nachweisen können, sprechen Sie uns an! Die Durchführung eines Antigenschnelltestes wird dann in unserem Hause veranlasst. Mit dem Antrag auf Besuchserlaubnis erteilen Sie parallel das Einverständnis für die Durchführung eines solchen Tests. Bitte bedenken Sie dabei, dass positive Schnelltestergebnisse dem Gesundheitsamt gemeldet werden müssen und mit einer sofortigen Pflicht zur häuslichen Quarantäne verbunden sind.
- Melden Sie sich vor dem Besuch an der Rezeption an. Da es zu Wartezeiten kommen kann, planen Sie bitte entsprechend viel Zeit ein.
- Zeigen Sie die unterschriebene Besuchserlaubnis an der Rezeption vor.
- Geben Sie bei Ihrem Besuch zusätzlich eine ausgefüllte und unterschriebene Besucher-Risikocheckliste an der Rezeption ab.
- Der Besuch ist für den ärztlich definierten Zeitraum zu begrenzen.
- Bitte melden Sie sich am Ende Ihres Besuches an der Rezeption wieder ab.
- Bitte bedenken Sie, dass Besuche auf dem Klinikgelände ebenfalls nur mit einer gültigen Besuchererlaubnis gestattet sind.



Bitte setzen Sie folgende Hygienemaßnahmen um

- Dauerhafte Tragepflicht eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes innerhalb der Klinik, insbesondere auch am Bett Ihres Angehörigen.
- Halten Sie einen Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen.
- Husten oder Niesen Sie in die Ellenbeuge.
- Führen Sie regelmäßig eine Händedesinfektion durch (mindestens vor und nach dem Verlassen der Klinik sowie des Patientenzimmers).

Wann ist ein Besuch nicht möglich?

- Ein Besuch in der Klinik ist keinesfalls möglich, sofern auf Sie eines der folgenden Kriterien zutrifft:
 - Aufenthalt innerhalb der letzten 14 Tage in einem vom Robert Koch Institut ausgewiesenen Risikogebiet
 - Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall innerhalb der vergangenen 14 Tage
 - Erkrankung an COVID-19 aktuell bzw. in den letzten zwei Monaten
 - Jeder akute Infekt der oberen Atemwege

Ein Widersetzen gegen die Besuchsregelung kann den Abbruch der Rehabilitationsmaßnahmen bzw. der Krankenhausbehandlung zur Folge haben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung!